SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.22
GEWERBEGEBIET „TON WEIDE“ SÜDLICH DES GRÜNEN WEGES

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04. 1993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 vom 22. Januar 1991).

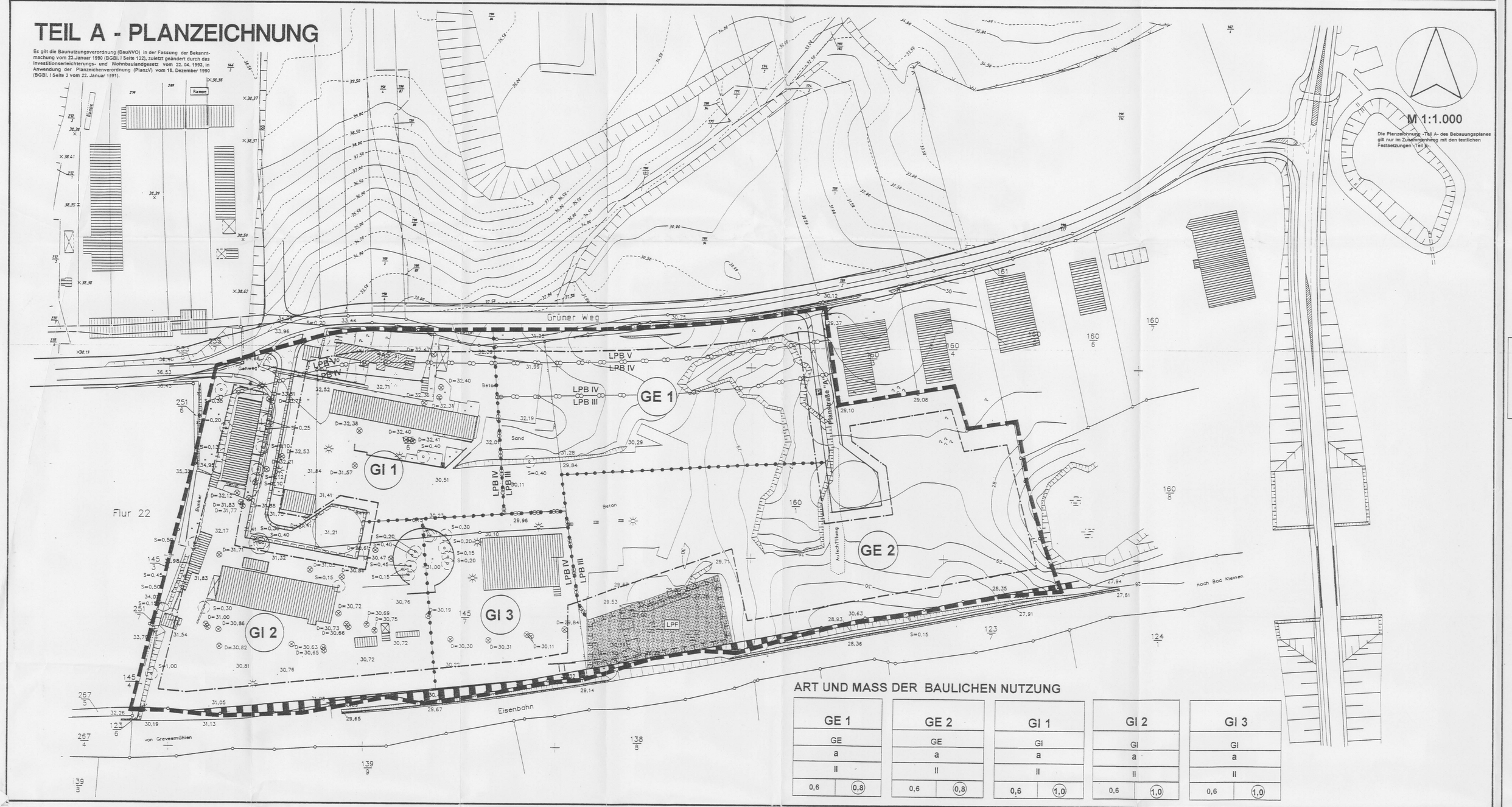

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GE 1		GE 2		GI 1		GI 2		GI 3	
GE		GE		GI		GI		GI	
a		a		a		a		a	
II		II		II		II		II	
0,6	0,8	0,6	0,8	0,6	1,0	0,6	1,0	0,6	1,0

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen — Erläuterungen — Rechtsgrundlagen

I. FESTSETZUNGEN

1. **DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG** — § 9 (1) 1 BauGB
   - GE — Gewerbegebiete (gem. § 8 BauNVO)
   - GI — Industriegebiete (gem. § 9 BauNVO)
2. **MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** — § 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO
   - z.B. (1.0) — Geschoßflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
   - z.B. 0,4 — Grundflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
   - z.B. II — Zahl der Vollgeschosse
3. **BAUWEISE** — § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO
   - a — Abweichende Bauweise
   - Baugrenze
4. **VERKEHRSFLÄCHEN** — § 9 (1) 11 BauGB, § 9 (6) BauGB
   - Straßenverkehrsflächen
   - Straßenbegleitgrün
   - Straßenbegrenzungslinien
   - P — öffentliche Parkfläche
   - Ein- und Ausfahrt
   - Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
   - Bahnanlagen
5. **HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-LEITUNGEN** — § 9 (1) 13 BauGB, § 9 (6) BauGB
   - unterirdisch
6. **GRÜNFLÄCHEN** — § 9 (1) 15 BauGB, § 9 (6) BauGB
   - öffentliche Grünflächen
   - LPF — Flächen der Landschaftspflege
7. **FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** — § 9 (1) 20 BauGB, § 9 (6) BauGB
   - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 9 (1) 20 BauGB, § 9 (1) 6 BauGB
   - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — § 9 (1) 25a BauGB, § 9 (6) BauGB
   - Anpflanzgebot für Einzelbäume
   - Erhaltungsgebot für Einzelbäume
8. **SONSTIGE PLANZEICHEN**
   - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — § 9 (1) 21 BauGB, § 9 (6) BauGB
   - Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (S-Sichtflächen) — § 9 (1) 10 BauGB, § 9 (6) BauGB
   - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes — z.B.§ 1 (4) BauNVO, § 16 (5) BauNVO
   - Abgrenzung unterschiedlicher sonstiger Nutzung - Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche — § 9 (1) 24 BauGB
   - LPB III — Abgrenzung unterschiedlicher sonstiger Nutzung - Lärmpegelbereiche (z.B. III) - in Verbindung mit Text - Teil B — § 9 (1) 24 BauGB
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Planes Nr. 22 der Stadt Grevesmühlen — § 9 (7) BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- 34/1 — Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- vorhandener Zaun
- 75 — Höhenlinie
- Böschung
- 4,5 — Bemaßung in Metern
- Sichtdreieck
- GE — Kennzeichnung der GE-Gebiete, lfd. Nr.
- GI — Kennzeichnung der GI-Gebiete, lfd. Nr.

EMPFEHLUNG FÜR STAßENPROFIL

- Planstraße „A“
- Fläche mit GFL-R

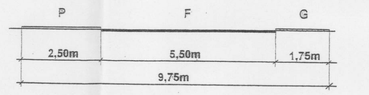

P - Parken
F - Fahrbahn
G - Gehweg

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 22 DER STADT GREVESMÜHLEN „TON - WEIDEN“ (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Für alle Industrie- und Gewerbegebiete des Bebauungsplangebietes sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn der Verkauf an Endverbraucher nach Art und Umfang im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern - einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen - des Betriebes steht (Handwerkshandel bzw. produktionsbezogener Einzelhandel).

Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgelegt, daß Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Vergnügungsstätten, wie Tanzpaläste, Diskotheken und Spielhallen innerhalb des Bebauungsplangebietes unzulässig sind.

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind die seitlichen Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalten. Baulängen von mehr als 50 m sind zulässig.

3. BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitungen der Baugrenzen zur zugehörigen Straßenbegrenzungslinie sind bis zu 1,0 m zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegleiedende Elemente bedingt sind.

4. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Für die Industrie- und Gewerbegebiete innerhalb des Bebauungsplanes gilt als Bezugspunkt die Höhenlage über HN. Die Oberkante von Gebäuden darf innerhalb des Plangebietes für die Industriegebiete eine Höhe von 40,00 m über HN und für die Gewerbegebiete eine Höhe von 38,00 m über HN nicht überschreiten. Ausnahmen von maximal 2,00 m über der festgesetzten Höhenlage sind zulässig, sofern eingeschossige Gebäude mit einem Steildach errichtet werden.
Ausgenommen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind darüberhinaus Teile baulicher Anlagen, die entsprechend den technischen Anforderungen oberhalb der Gebäudedeckung (z.B. Lüftungsanlage, Schornsteine usw.) notwendig sind.

5. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

Veränderungen des natürlichen vorhandenen Geländes dürfen nur bis zur Höhenlage, die der mittleren Geländehöhe des jeweiligen Grundstücks im unbeeinträchtigten Zustand entspricht, vorgenommen werden.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen Sichtflächen (S) ist die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art (auch von Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger) nicht zulässig. In den festgesetzten Sichtflächen dürfen Anpflanzungen sowie Einfriedungen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Einzelbäume, die über eine Kronenansatzhöhe von mindestens 2,50 m verfügen, dürfen gepflanzt werden. Bei den kleinen Flächen entfällt die Randsignatur.

7. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastende Flächen werden festgesetzt, um langfristig die Anbindung der Industriegebiete an den Grünen Weg und deren Erschließung selbst zu sichern.

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. EINFRIEDUNGEN

Den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandte Einfriedungen der Grundstücke dürfen eine maximale Höhe von 1,00 m über Fahrbahnhöhe nicht überschreiten. Innerhalb von Baugrenzen gelegene Sicherheitszäune dürfen eine Höhe von maximal 2,50 m nicht überschreiten.

2. EINFAHRTEN

Festgesetzte Flächen für das Parken von Fahrzeugen (Parkplätze = P) dürfen nur für Zufahrten zu den Grundstücken unterbrochen werden.

3. VORGÄRTEN

Der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze (Vorgartenbereich) ist als Grünfläche zu gestalten.

Innerhalb des Vorgartenbereiches ist die Herstellung befestigter Flächen mit Ausnahme von Grundstückszufahrten unzulässig.

Anlagen öffentlicher Ver- und Entsorgungsträger sind in den Vorgartenbereichen zulässig.

4. LAGERPLÄTZE

Lagerplätze sind innerhalb der Industie- und Gewerbegebiete mit einer mindestens 2,00 m und maximal 4,00m hohen Einfriedung einzufrieden, so daß die gelagerten Gegenstände von außen nicht einsehbar sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lagerplätze zur Lagerung von unbenutzten Baustoffen und Baumaterialien.

Die Höhe von gelagerten Gegenständen darf die Höhe der Einfriedung des jeweiligen Lagerplatzes nicht überschreiten.

Einfriedungen von Lagerplätzen sind zu begrünen.

5. WERBEANLAGEN

In den Gewerbegebieten sind Anlagen der Außenwerbung nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen an der Stätte der Leistung und nur bis zu einer Höhe von maximal 4,50 m zulässig. Ausgenommen davon ist jeweils ein Werbeträger, der im Bereich bis zu 20 m vor der jeweiligen Einmündung vom Grünen Weg auf die Planstraßen der Industrie- und Gewerbegebiete zur besseren Orientierung im Gebiet aufgestellt wird.

6. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND WEGEN

Als Befestigungsarten für die öffentlichen Parkflächen und die Gehwege sind kleinteilige Baustoffe zu verwenden.

7. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrten sowie von sonstigen Zufahrten ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder großfugig verlegtem Steinpflaster ohne Fugenvergußzu gestalten. Ein wasserdurchlässiger Unterbau ist nicht zulässig.

III. GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs.1 Nr.15, Nr.20 und Nr. 25 BauGB)

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen und Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artengleich zu ersetzen.

Die „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Süden des Plangeltungsbereiches ist zu erhalten. Zu den Gewerbeflächen ist ein 10 m breiter Saum auszubilden. Dieser ist mit standortgerechten, heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Es sind 3x verpflanzte Gehölze bzw verpflanzte Sträucher folgender Arten zu verwenden: Silberweide (Salix alba) , Bruchweide (Salix fragilis), Korbweide (Salix viminalis), Grau-Weide (Salix cinerea).

IV. SCHALLSCHUTZ

In den Gewerbe- und industriegebieten sind für die dem ständigen Aufenthalt dienende Räume passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Für die Dimensionierung ist in Gewerbegebieten mindestens Lärmpegelbereich III und mindestens Lärmpegelbereich IV in Industriegebieten, zugrunde zu legen. Nachweise sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 zu führen (BauGB, § 9, (1), 24). Aufgrund der Beeinflussung durch Verkehrslärm sind südlich des Grünen Weges die Lärmpegelbereiche IV und V festzusetzen.

In den industrie- und Gewerbegebieten sind für Schlafräume schallgedämpfte Lüftungen erforderlich (BauGB, § 9, (1), 24).

Es sind nur Betriebe zulässig, deren Lärmemissionen die in der folgenden Tabelle genannten maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel in der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) nicht überschreiten (§ 1 (4) BauNVO):

Teilfläche gem.	L_{WA}'' nachts
GI 1	50 dB (A)
GI 2	50 dB (A)
GI 3	50 dB (A)
GE 1	45 dB (A)
GE 2	45 dB (A)

Im konkreten Baugenehmigungsverfahren bzw. bei einer Prüfung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist der Nachweis wie folgt zu führen:

Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose gemäß VDI-Richtlinie 2058/1 mit dem Ziel, am maßgebenden Immissionsort im Wohngebiet Kapellenberg entweder den immissionsrichtwert von 55 bzw. 40 dB (A) tags bzw. nachts um mindestens 15 dB (A) zu unterschreiten oder den aus den festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen (Betriebsgrundstück) A-Schalleistungspegeln mittels einer Ausbreitungsrechnung nach der VDI-Richtlinie 2714 ohne Berücksichtigung von Abschirmungen und Reflexionen (Emissionshöhe 1,00 m) abgeleiteten maximal zulässigen Beurteilungspegel zu unterschreiten.

V. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

1. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN bzw. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt w erden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

3. VERHALTENSWEISE BEI MUNITIONSFUNDEN

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

4. VERHALTEN BEI UNNATÜRLICHEN BODENVERFÄRBUNGEN

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstückseigentümer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §§ 2 und 3 AbfG M-V verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 11 AbfG.

SATZUNG
DER STADT GREVESMÜHLEN
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR . 22
GEMÄSS § 10 BAU GB I. VERB. MIT § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.Juli 1996, sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl.IS.132) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom ..... und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22. „Ton Weide“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom ..... bis ..... erfolgt.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligt worden.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.22 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ..... bis zum..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Plurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt; Rechtsansprüche können nichtabgeleitet werden.

   den ..... (Stempel) im Auftrag, Unterschrift

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 22, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22 wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... bestätigt.

    Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

    Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 22 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

    Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ..... Bürgermeister

SATZUNG
DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22
GEWERBEGEBIET „TON WEIDE“ SÜDLICH DES GRÜNEN WEGES

Gebiet wird begrenzt:
- **im Norden** durch den Grünen Weg
- **im Osten** durch die Plangebietsgrenze des B-Planes Nr. 7
- **im Süden.** durch Bundesbahn
- **im Westen** durch das Firmengelände der Firma Baltic-Metall

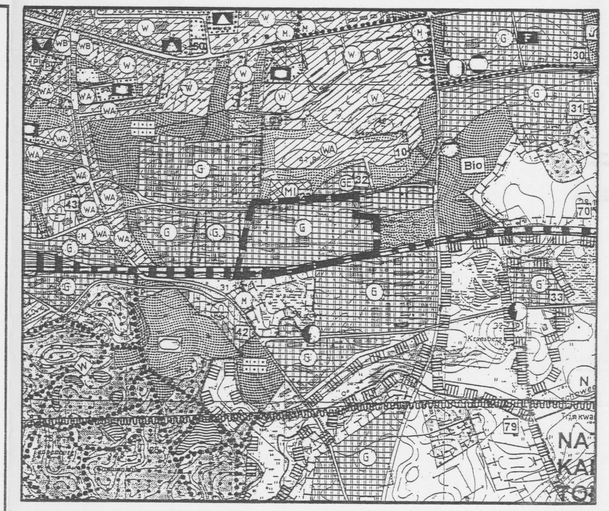

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7 Tel. 03881/750-251
23936 Grevesmühlen Fax 03881/750-250

Planungsstand : 5. MAI 1997 Rev. 13.02.98

ENTWURF